Beilage 579/1995 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz geändert wird (O.ö. Schulzeitgesetz-Novelle 1995)

(Landtagsdirektion: L-213/6-XXIV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, BGBl.Nr. 516/1993, enthält auch eine Reihe von Grundsatzbestimmungen, die einer näheren Ausführung im O.ö. Schulzeitgesetz 1976 bedürfen. Aus diesem Anlaß werden gleichzeitig auch Änderungen dieses Landesgesetzes vorgenommen, die nicht wegen geänderter grundsatzrechtlicher Vorgaben nötig, sondern aus verwaltungsökonomischen Gründen geboten sind.

Im wesentlichen enthält daher dieser Gesetzesentwurf:
- die Dauer des Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen;
- die Möglichkeit zur Einführung der "5-Tage-Woche" an Berufsschulen;
- den Übergang der Zuständigkeit zur Schulfreierklärung im Bereich der öffentlichen Berufsschulen von der Landesregierung an den Landesschulrat.

II. Kompetenzgrundlage:

In der äußeren Organisation (u.a. Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache sind.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Dieses Landesgesetz führt zu keinen Mehrkosten für das Land Oberösterreich.

IV. EU-Konformität:

Durch dieses Landesgesetz werden EU-Rechtsvorschriften nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 3 Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung wird der (neue) § 9 Abs. 4 des Bundes-Schulzeitgesetzes 1985 ausgeführt. Demnach ist der Betreuungsteil täglich (außer Samstag) jedenfalls bis 16 Uhr anzubieten. Ob bzw. wie lange der Betreuungsteil darüber hinaus angeboten wird, ist im Rahmen der Schulautonomie festzulegen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings auch der Lehrplan (einschließlich des Betreuungsteils).

Auch der Betreuungsteil ist in Einheiten zu untergliedern, wobei die "Betreuungsstunde" - so wie die Unterrichtsstunde - 50 Minuten beträgt. Zum Unterschied zur Unterrichtsstunde können diese Zeiteinheiten allerdings auch verkürzt (geteilt) werden.

Zu Art. I Z. 2 (§ 5 Abs. 3a und 3b):

Mit dieser Bestimmung wird der (neue) § 10 Abs. 5a des Bundes-Schulzeitgesetzes 1985 ausgeführt. Die Einführung der 5-Tage-Woche an Berufsschulen wird dadurch ermöglicht, daß der Landesschulrat durch Verordnung den Samstag als schulfrei erklären kann. Diese Schulfreierklärung kann landesweit oder aber auch nur für einzelne Schulen, Schulstufen oder sogar Klassen erfolgen (Abs. 3a).

Durch Abs. 3b ist sichergestellt, daß bei der Schulfreierklärung das Wohl der Schüler, die Lehrgangsdauer (bzw. indirekt der Lehrplan) und die besondere Situation des Berufsschülers im Spannungsfeld Betrieb und Berufsschule berücksichtigt werden muß.

Dadurch und durch das Anhörungsrecht des Schulgemeinschaftsausschusses und des gesetzlichen Schulerhalters (= Land) vor der Schulfreierklärung (vgl. Art. I Z. 6) ist eine flexible, am tatsächlichen Bedarf orientierte Einführung der 5-Tage-Woche möglich.

Zu Art. I Z. 3 (§ 5 Abs. 5):

Derzeit kann die Landesregierung insgesamt vier Berufsschultage aus Anlässen des öffentlichen Lebens oder aus sonstigen besonderen Gründen für schulfrei erklären. Im Bereich der allgemeinen Pflichtschulen werden dieselben Möglichkeiten dem Schulleiter (2 Tage) und dem Landesschulrat (2 Tage) eingeräumt. Mit der vorliegenden Neufassung des § 5 Abs. 5 wird die Zuständigkeit zur Schulfreierklärung aus diesen Anlässen auch im Berufsschulbereich dem Schulleiter bzw. dem Landesschulrat übertragen.

Zu Art. 1 Z. 4, 5 und 6 (§ 5 Abs. 6, 7 und 8):

Derzeit ist die Landesregierung für die Schulfreierklärung und eine allfällige Lehrgangsverlängerung sowie für eine Verschiebung der Hauptferien im Bereich der Berufsschulen zuständig. Der Landesschulrat ist zu hören, da in erster Linie schulpädagogische Gründe für die jeweilige Entscheidung maßgebend sind. Im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen ist derzeit bereits der Landesschulrat die zuständige Behörde. Aus verwaltungsökonomischen Gründen bietet sich daher an, die Zuständigkeit auch für den Berufsschulbereich dem Landesschulrat zu übertragen (Abs. 6 und 7).

Durch Abs. 8 wird - im Lichte der Schulautonomie - die Mitsprache der schulpartnerschaftlichen Gremien und des Schulerhalters sichergestellt.

Die gesetzlichen Determinanten für die Schulfreierklärungen stellen sich als Reflex innerer schulorganisatorischer Gegebenheiten und Maßnahmen dar.

Nachdem nun der Landesschulrat als verordnungserlassende Behörde normiert werden soll, scheint es zweckmäßig, dem Schulgemeinschaftsausschuß sowie dem gesetzlichen Schulerhalter vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 3a und 5 (neu) sowie Abs. 6 und 7 (alt) ein Anhörungsrecht einzuräumen.

Der Ausschuß für Bildung, Jugend, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz geändert wird (O.ö. Schulzeitgesetz-Novelle 1995), beschließen.

Linz, am 8. Februar 1995

Mag. Wigelbeyer
Obmann

Freundlinger
Berichterstatterin

L a n d e s g e s e t z
vom,
mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz geändert wird,
(O.ö. Schulzeitgesetz-Novelle 1995)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl.Nr. 48, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 68/1983 und 52/1988 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr anzubieten. Für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) die Betreuung. Eine Zeiteinheit des Betreuungsteiles (Betreuungsstunde) dauert 50 Minuten. Eine Teilung der Betreuungsstunde ist zulässig."

2. Im § 5 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

"(3a) An lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen kann der Samstag durch Verordnung des Landesschulrates schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann nach Maßgabe des Abs. 3b für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen.

(3b) Eine Schulfreierklärung nach Abs. 3a darf nur erfolgen, wenn die Verteilung der lehrplanmäßigen Unterrichtseinheiten auf die übrigen Schultage einer Woche unter Berücksichtigung der Lehrgangsdauer bzw. der Dauer des Teiles des Schuljahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird, zu keiner Überforderung der Schüler führt. Hiebei ist das duale Ausbildungsprinzip (Berufsschule - Betrieb) zu berücksichtigen."

3. § 5 Abs. 5 lautet:

"(5) Außerdem können vom Schulleiter aus Anlässen des öffentlichen Lebens, insbesondere solchen, die schulischer oder religiöser Natur sind, in jedem Unterrichtsjahr zwei Tage schulfrei erklärt werden. Durch Verordnung des Landesschulrates können überdies in besonderen Fällen zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden."

4. Im § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge "die Landesregierung" durch die Wortfolge "der Landesschulrat" ersetzt.

5. Im § 5 Abs. 7 wird die Wortfolge "der Landesregierung" durch die Wortfolge "des Landesschulrates" ersetzt.

6. § 5 Abs. 8 lautet:

"(8) Vor der Erlassung von Verordnungen des Landesschulrates gemäß Abs. 3a, 5, 6 und 7 sind der Schulgemeinschaftsausschuß sowie der gesetzliche Schulerhalter zu hören."

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.